



Individuell angefertigter Gehörschutz: Schutzwirkung messen nicht vergessen!

Überprüfen Sie Gehörschutz-Otoplastiken regelmässig.

suvapro

Sicher arbeiten

Arbeitgeber: Das müssen Sie über Gehörschutz-Otoplastiken wissen

Ein individuell angefertigter Gehörschutz bietet hohen Tragkomfort und eine lange Lebensdauer. Jedoch muss die Schutzwirkung einer solchen Gehörschutz-Otoplastik auch individuell überprüft werden, wenn die Lärmbelastung der Anwender die Arbeitsplatz-Grenzwerte überschreitet.

Die wichtigsten Fakten

- Die Schutzwirkung eines individuell angefertigten Gehörschutzes muss nach der Auslieferung mit einer Messung an den einzelnen Mitarbeitenden nachgewiesen werden.
- Der Lieferant der Gehörschutz-Otoplastik ist verpflichtet, diese Messung innerhalb von 12 Monaten nach der Auslieferung durchzuführen.
- Bei Personen, deren Lärmbelastung den Arbeitsplatz-Grenzwert für Impuls-lärm überschreitet, ist die Prüfung vor dem ersten Einsatz durchzuführen.
- Weitere Informationen über die akustischen Grenz- und Richtwerte am Arbeitsplatz:
www.suva.ch/waswo/86048.d



Verschiedene Modelle von Gehörschutz-Otoplastiken

Dazu sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet

- Zur Sicherheit des Arbeitnehmers lassen Sie Gehörschutz-Otoplastiken alle drei Jahre erneut auf ihre Schutzwirkung überprüfen.
- Bewahren Sie die Dokumentation der Untersuchungen auf.
- Wenn sich die Lärmsituation eines Mitarbeiters ändert, ist der Filter des Gehörschutzes darauf anzupassen.

Hersteller und Lieferanten: Das sind Ihre Pflichten

Diese Punkte müssen Sie als Hersteller oder Lieferant beachten

- Sie sind verpflichtet, die Schutzwirkung von Gehörschutz-Otoplastiken nach der Auslieferung mit einer Messung nachzuweisen.
- Die Messung ist innerhalb von 12 Monaten nach der Auslieferung durchzuführen.
- Bei Personen, deren Lärmbelastung den Arbeitsplatz-Grenzwert für Impuls-lärm überschreitet, ist die Prüfung vor dem ersten Einsatz durchzuführen.
- Sie sind verpflichtet, die Messergebnisse zu dokumentieren und dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen.
- Die Prüfung kann z. B. durch eine Hörschwellenbestimmung mit und ohne Gehörschutz-Otoplastik erfolgen.
- Die Wahl des richtigen Filters richtet sich nach der effektiven Lärmsituation am Arbeitsplatz des Benutzers. Zur Beurteilung können Messergebnisse des Betriebs oder die Schallpegeltabellen der Suva herangezogen werden. Verzeichnis:
www.suva.ch/waswo/86005.d

Individuell angefertigt – individuell kontrolliert!

Hersteller von Gehörschutzmitteln dürfen gemäss PSA-Richtlinie 89/686/EWG nur Produkte mit ausreichender Schutzwirkung in den Verkehr bringen. Bei Serienprodukten kann dies allein durch einen Stichprobentest mit Probanden im Prüflabor gewährleistet werden. Bei individuell angefertigten Gehörschutzmitteln reicht eine solche Baumusterprüfung jedoch nicht aus.

Bei jeder Gehörschutz-Otoplastik muss deshalb nach der Herstellung eine Kontrolle der Schutzwirkung individuell am Benutzer durchgeführt werden.

Haben Sie Fragen?

Die Akustiker der Suva sind für Sie da:
Tel. 041 419 61 34
akustik@suva.ch

Suva

Postfach, 6002 Luzern
Tel. 041 419 58 51
www.suva.ch

Ausgabe: März 2015

Bestellnummer

88287.d

Das Modell Suva**Die vier Grundpfeiler der Suva**

- Die Suva ist mehr als eine Versicherung; sie vereint Prävention, Versicherung und Rehabilitation.
- Die Suva wird von den Sozialpartnern geführt. Die ausgewogene Zusammensetzung im Verwaltungsrat aus Arbeitgeber-, Arbeitnehmer- und Bundesvertretern ermöglicht breit abgestützte, tragfähige Lösungen.
- Gewinne gibt die Suva in Form von tieferen Prämien an die Versicherten zurück.
- Die Suva ist selbsttragend; sie erhält keine öffentlichen Gelder.